

Erasmus+ Factsheet für Studierende („Outgoings“)

An unseren Erasmus-Partnerhochschulen im Ausland verfügbaren Studienplätze werden jährlich im Oktober/November ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist für einen Studienaufenthalt im darauf-folgenden akademischen Jahr endet jeweils am 31. Januar. Gegebenenfalls werden zu einem späteren Zeitpunkt noch restliche Studienplätze ausgeschrieben.

Nähere Informationen zum zweistufigen Bewerbungsverfahren findet Ihr auf der KHM-Website (unter „Downloads“) im „Bewerbungsbogen zum Auslandsstudium“.

Nach Zusage der Partnerhochschule (falls nicht von der Partnerhochschule getan, Zusage bitte weiterleiten an ruth.weigand@khm.de) sind die folgenden Formalien zu erfüllen:

Vor dem Aufenthalt:

- Grant Agreement ausfüllen und unterzeichnen (spätestens 4 Wochen vor Abreise)
Das Grant Agreement bekommt ihr vorausgefüllt zugeschickt.
- Learning Agreement vollständig ausgefüllt und von allen Parteien unterschrieben ca. 2 Wochen vor Mobilitätsbeginn einreichen
- Während des Auslandsaufenthalts seid ihr weiter an der KHM eingeschrieben, so dass eine Rückmeldung erforderlich ist
- Für einen geeigneten Krankenversicherungsschutz sorgen (z.B. Europäische Krankenversicherungskarte: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559> oder Gruppenversicherung des DAAD www.daad.de/versicherung u.a.)
- Bitte informiert euch über aktuelle Reisewarnungen!

Während des Aufenthalts:

- Nach der Ankunft:
Certificate of arrival ausfüllen, von der Partnerhochschule unterschreiben lassen und schicken an: ruth.weigand@khm.de
Daraufhin werden 70% der Gesamtfördersumme (Stipendium + Reisekostenpauschale) ausgezahlt.
- Learning Agreement 2. Version (nur wenn sich Änderungen gegenüber der ersten Version ergeben haben)

Nach dem Aufenthalt:

- Bitte teilt uns spätestens 4 Wochen nach Rückkehr per Email das Rückkehrdatum mit.
Daraufhin werden die restlichen 30% der Gesamtfördersumme sowie die zusätzlichen Reisetage für grünes Reisen ausgezahlt.
- EU Online Survey ausfüllen Studierendenmobilität (spätestens 45 Tage nach Ende der Mobilität)
Den Link dazu erhaltet ihr von der EU.
- Erfahrungsbericht (spätestens 1 Monat nach Ende des Auslandsaufenthalts)

Ihr könnt alle Formulare auch auf der KHM-Website herunterladen. Bitte per Email (PDF) schicken an ruth.weigand@khm.de. Ihr erhaltet, falls zutreffend, das gegengezeichnete Exemplar. Bitte meldet Euch, solltet ihr Fragen zu den Dokumenten haben!

Ausfüllhinweise

Grant Agreement (GA)

Seite 1:

Bitte füllt die Tabelle aus.

Seite 2:

Die Teilnehmer*in erhält:

- finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU
- Zero Grant-Förderung
- finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Förderung

Bitte kreuzt „finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU“ an.

Ihr erhaltet aus Erasmus-Mitteln eine Förderung für einen Aufenthalt von 5 vollen Monaten.

Solltet ihr weniger als 5 Monate an der Partnerhochschule studieren, wird das Stipendium an die Aufenthaltsdauer taggenau angepasst.

Als **Zero Grant** wird der Zeitraum des Auslandsaufenthalts an der Partnerhochschule bezeichnet, für den *kein* Stipendium gezahlt wird. Wenn ihr z.B. den Auslandsaufenthalt a (Beispiel: ihr finanziert den Auslandsaufenthalt). Dies ergibt sich häufig erst nach Rückkehr. Der tatsächliche Aufenthaltszeitraum wird von in dem Fall von uns angepasst.

Der Gesamtbetrag umfasst:

- individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität
- individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität

Die KHM bietet derzeit ausschließlich die „individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität an“.

„Top-ups“

- zusätzliche Unterstützung für Studierende mit geringeren Chancen für Langzeitmobilität, 250 EUR
- zusätzliche Unterstützung für Studierende mit geringeren Chancen für Kurzzeitmobilität, 100 EUR oder 150 EUR
- zusätzliche Unterstützung für Praktika, 150 EUR
- zusätzliche individuelle Unterstützung für grünes Reisen (einmaliger Betrag), 50 EUR
- Reisekostenbeihilfe (Standardreise oder grünes Reisen)
- zusätzliche Reisetage (zusätzliche Fördertage der individuellen Unterstützung)
- Unterstützung für hohe Reisekosten (basierend auf den realen Kosten)
- Unterstützung für Teilnehmer mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten)

Für Studierende mit geringen Chancen (Behinderungen mind. GdB 20 oder einer chronischen Erkrankung, die zu Mehrkosten im Ausland führt) und Studierende mit Kind, die ihr Kind mit ins Ausland nehmen, besteht die Möglichkeit der Sonderförderung („Top-Ups“) im Erasmus-Programm. Diejenigen, die dies betrifft, bitten wir, sich vor Abgabe des Grant Agreements bei uns zu informieren (ruth.weigand@khm.de).

Im Rahmen der neuen Erasmus-Programmgeneration (2021-2027) wird nach Möglichkeit emissionsärmeres Reisen gefördert.

Als **Green Travel** gelten Reisen mit

- Bahn
- Bus
- Fahrgemeinschaft
- Schiff

• ...

Eine nachträgliche Beantragung des Green Travel Top-Ups ist nach Abreise nicht mehr möglich. Allerdings können die Angaben nach dem Aufenthalt noch einmal angepasst werden, wenn doch nicht emissionsärmer gereist wurde.

Zusätzlich können für lange Reisen bis zu 4 **zusätzliche Reisetage** mit dem regulären Tagessatz des Ziellandes gefördert werden: Anreise kürzer als 8 Stunden = 0 zusätzliche Reisetage Anreise länger als 8 Stunden = 1 zusätzlicher Reisetag

Als Nachweis für grünes Reisen reichen die Studierenden eine „ehrenwörtliche Erklärung“ ein (siehe Anhang) und wenn zutreffend eine Kopie eines Tickets.

Bitte beachtet, dass die Auszahlung von oben genannten Top-ups abhängig ist davon, wieviel Mittel aktuell zur Verfügung stehen und nicht garantiert ist.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt frühestens am und endet spätestens am . Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss. [Bei Teilnehmern, die an einem durch eine andere

als die Aufnahmeeinrichtung durchgeführten Sprachkurs als maßgeblicher Bestandteil der Mobilitätsphase im Ausland teilnehmen, von der Einrichtung auszuwählen: Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag des Sprachkurses außerhalb der Aufnahmeeinrichtung). Falls zutreffend werden der Dauer der Mobilitätsphase Reisetage hinzuaddiert und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt.

Bei den Angaben unter Artikel 1-9 füllt bitte nur die unter 2.2 aus. Bitte erkundigt euch hierzu bei der Partnerhochschule.

Die übrigen Felder werden von uns vorausgefüllt.

Learning Agreement (LA) und Anerkennung Studienleistungen:

Das Auslandssemester wird als so genanntes „externes Projekt“, also als künstlerisches Projekt, an der KHM anerkannt. Über das künstlerische Projekt hinaus z.B. im Rahmen von Seminaren und Kursen im Ausland erbrachte Studienleistungen werden in der Regel von denjenigen Lehrenden der KHM anerkannt, die ein ähnliches Fachgebiet innehaben oder vergleichbare Lehrveranstaltungen anbieten, wenn sie sich dazu bereit erklären. Es ist sinnvoll, diese Lehrenden über die Wahl und Inhalte der im Ausland besuchten und von der KHM anzuerkennenden Lehrveranstaltungen frühzeitig zu informieren (z.B. zu Beginn des Aufenthalts, wenn geklärt ist, welche Kurse und Seminare ihr an der Partnerhochschule belegen werdet).

Innerhalb des Systems „Erasmus+“ ist gefordert, dass Studierende während des Auslandsaufenthalts Studienleistungen im Wert von 30 ECTS erbringen. Diese müssen vor Abreise im LA entsprechend aufgelistet werden. Da an der KHM Studienleistungen nicht benotet werden (weder ECTS noch andere Noten), ist eine automatische Anerkennung von Studienleistungen nicht möglich (bitte jeweils „no“ ankreuzen). Der Erwerb einer bestimmten Anzahl von ECTS ist von Seiten der KHM nicht gefordert.

Im „Learning agreement“ auf Seite 2 „Recognition at the Sending Institution“ tragt bitte anstatt „Number of ECTS“ die Anzahl der Semesterwochenstunden (Vorlesungs-, Seminarzeit pro Woche in Stunden) der jeweiligen Lehrveranstaltung ein.

Solltet ihr schließlich weniger oder andere Lehrveranstaltungen besucht als zu Beginn im LA angegeben, bitten wir euch, im Laufe des Semesters ein zweites, angepasstes LA auszustellen.

Wenn die Partnerhochschule Fragen zu unserem Studiensystem und der Übertragung von Studienleistungen hat, kann Sie sich gerne an uns wenden.

Diplomprüfungsordnung (DPO 17 Diplom I und DPO 18 Diplom II)

§7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen Hochschulen (im In- oder Ausland) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. [...]

(2) Über Anrechnung und fachliche Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.